

Dringliche Interpellation Fraktion GB/JA! (Seraina Patzen, JA!/Leena Schmitter, GB): Nacktausziehen als gezielte Einschüchterung von jungen AktivistInnen?!

Am Samstag, den 11. Oktober 2014, fanden auf dem Bundesplatz die Miss Schweiz Wahlen 2014 statt. Mit einem riesigen Polizeiaufgebot und in Zusammenarbeit mit einem privaten Sicherheitsdienst (Broncos-Security) wurde versucht, jeglichen – friedlichen – Protest gegen den sexistischen Mega-Event zu verhindern. Es kam zu willkürlichen Personenkontrollen, mündlichen Wegweisungen. 20 Personen wurden festgenommen, darunter viele Minderjährige. Die festgenommenen Personen wurden mehrere Stunden lang auf dem Posten festgehalten, viele der minderjährigen Personen kamen erst gegen zwei Uhr morgens frei. Zudem musste sich ein Grossteil der festgenommenen Personen auf dem Posten nackt ausziehen und es kam zu willkürlichen Intimkontrollen, auch bei Minderjährigen.

Leider ist es nicht das erste Mal, dass sich politische AktivistInnen während einer Festnahme entkleiden müssen. Schon in der Interpellation der GB/JA!-Fraktion „Schluss mit der Schikanierung politischer AktivistInnen“ vom 18. August 2011 wurden verschiedene gleiche Vorfälle thematisiert. Auslöser dieses Vorstosses war damals die von der Polizei angeordnete Entkleidung von zwei GSoA-Aktivisten, die beim Unterschriftensammeln festgenommen wurden. Auch im Rahmen der Räumung des AKW-Ade-Camps im Juni 2011 mussten sich die verhafteten Camp-BewohnerInnen ausziehen, auch damals waren Minderjährige darunter.

Die Aufsichtscommission verlangt im Jahr 2011 vom Gemeinderat sich für „eine zurückhaltende Praxis und den verhältnismässigen Einsatz von Entkleidungen einzusetzen“¹. In seiner Antwort auf die oben genannte Interpellation schreibt der Gemeinderat, dass er „vom Kommando der Kantonspolizei verlangt habe, die Regelung und Praxis betreffend der Entkleidung zu überprüfen und diese nur soweit unbedingt notwendig anzuwenden.“ Im vorliegenden Fall der Proteste gegen die Miss Schweiz Wahlen gibt es keine vernünftige Erklärung, die es rechtfertigen würde, dass sich ein Grossteil der Festgenommenen nackt ausziehen musste.

Durch das Ausziehen auf dem Posten und Intimkontrollen werden die Betroffenen gedemütigt und es bedeutet eine grosse psychische Belastung. Da wohl bei kaum einer der festgenommenen Personen der begründete Verdacht auf Besitz von Betäubungsmitteln oder sonstigen illegalen Gegenstände vorlag, stellt sich die Frage, ob die Polizei das Nacktausziehen nicht viel mehr als Schikane und Einschüchterungstaktik gegenüber jungen AktivistInnen missbraucht.

Ein zweiter Punkt betrifft die mündlichen Wegweisungen: Seit einigen Jahren ist die „mündliche Wegweisung“ unter Androhung von Busse wegen Verstoss gegen Art. 292 StGB Praxis in Bern. Dies obwohl Art. 29 des Berner Polizeigesetzes keine mündliche Wegweisung vorsieht. Die rechtliche Grundlage ist also kaum vorhanden. Zudem öffnet diese Praxis der Willkür Tür und Tor: Die Polizei kann so jegliche missliebige Personen grundlos wegschicken und büssen. Mündliche Wegweisungen lassen sich nicht überprüfen, es kann auch nicht Einspruch dagegen erhoben werden.

Die Unterzeichnenden fordern den Gemeinderat deshalb auf, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht der Gemeinderat den gesamten Polizeieinsatz, mit willkürlichen Personenkontrollen, mündlichen Wegweisungen und über 20 Festnahmen, als verhältnismässig an? Falls Ja, weshalb?
2. Wie begründet der Gemeinderat vorsorgliche Wegweisungen und Kontrollen von PassantInnen, die sich nichts haben zuschulden kommen lassen?
3. Zum Instrument der mündlichen Wegweisung:
 - a. Wie steht der Gemeinderat zu diesem Instrument?

¹ Vgl. Medienmitteilung der Aufsichtscommission vom 23.09.2011.

- b. Ist der Gemeinderat der Meinung, dass mündliche Wegweisungen rechtens sind? Wenn Ja: Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?
- c. Ist der Gemeinderat bereit, mit der Kantonspolizei Bern das Gespräch in Sachen mündliche Wegweisungen zu suchen?
4. Zum Vorgehen auf dem Polizeiposten:
 - a. Wie viele Personen mussten sich nackt ausziehen? Wie viele davon waren minderjährig? Welches Geschlecht hatten die Personen, die sich ausziehen mussten? Welches ist die Begründung für die Entkleidung? Wie viele Intimkontrollen wurden vorgenommen?
 - b. Findet der Gemeinderat diese Praxis des Nacktausziehens von politischen AktivistInnen verhältnismässig? Falls Ja, weshalb?
 - c. Sieht der Gemeinderat ein Problem darin, wenn sich Minderjährige auf dem Polizeiposten nackt ausziehen müssen? Falls Nein, weshalb nicht?
 - d. Wieso wurden nicht alle Eltern der minderjährigen Personen informiert?
 - e. Darf die Polizei minderjährige Personen um zwei Uhr morgens alleine nach Hause schicken?
5. Wie gedenkt der Gemeinderat auf die Ereignisse zu reagieren? Wird er eine Untersuchung des Polizeieinsatzes einleiten?
6. Die Polizei hat gegenüber den Medien eine juristische Überprüfung des Einsatzes durch eine Drittinstantz angekündigt. Von wem wird diese Überprüfung vorgenommen und wie sieht diese aus?
7. Dem Gemeinderat obliegt die strategische Verantwortung über die Polizeieinsätze und er ist der operativen Führung der Polizei damit übergeordnet. Klare Anordnungen im Vorfeld von solchen Einsätzen von Seiten des Gemeinderats sind möglich. Will der Gemeinderat in Zukunft verhindern, dass sich politische AktivistInnen ohne begründeten Verdacht nackt ausziehen müssen? Wenn Ja, wie?

Begründung der Dringlichkeit

Die gestellten Fragen müssen – auch im Sinne der Betroffenen – möglichst schnell beantwortet werden, damit eine mögliche Untersuchung möglichst zeitnah nach den Vorfällen durchgeführt werden kann.

Bern, 16. Oktober 2014

Erstunterzeichnende: Seraina Patzen, Leena Schmitter

Mitunterzeichnende: Christine Michel, Regula Bühlmann, Mess Barry, Nadja Kehrl-Feldmann, Franziska Grossenbacher, Stéphanie Penher, Regula Tschanz, Christa Ammann, Luzius Theiler, Michael Sutter, Peter Marbet, Yasemin Cevik, Katharina Altas, Halua Pinto de Magalhães, Rithy Chheng, Fuat Köçer, Johannes Wartenweiler, Patrizia Mordini, Lena Sorg, David Stampfli, Lukas Meier, Annette Lehmann, Stefan Jordi, Rolf Zbinden

Antwort des Gemeinderats

Seit 2008 ist die Kantonspolizei für operative Einsätze auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern zuständig und verantwortlich. Die in der Dringlichen Interpellation aufgeführten Fragen betreffen vorwiegend diesen operativen Zuständigkeitsbereich. Entsprechend stammen auch die Antworten zu solchen Fragen von der Kantonspolizei. Der Gemeinderat erinnert an dieser Stelle daran, dass er weder personal- noch aufsichtsrechtliche Kompetenzen hinsichtlich der operativen Erfüllung der Polizeiaufgaben besitzt.

Die Kontrollen auf der Polizeiwache werden zurzeit durch die Justizorgane untersucht. Die Kantonspolizei selbst hat diese Untersuchung veranlasst.

Zu Frage 1:

Nach Auffassung des Gemeinderats ist zwischen der Intervention am Rande des Bundesplatzes sowie den polizeilichen Kontrollen auf der Wache zu unterscheiden.

Am Rande des Bundesplatzes kam es zu Störungen der bewilligten Veranstaltung (s. Ausführungen zu Frage 2), auf welche die Kantonspolizei mit einer Intervention reagierte. Eine solche Intervention liegt im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Kantonspolizei. Der Gemeinderat kann die im Einzelnen vor Ort vorgenommenen Polizeihandlungen weder überprüfen noch beurteilen. Hingegen kann der Gemeinderat nachvollziehen, dass es richtig war, die bewilligte Veranstaltung gegen Störungen zu schützen und entsprechende Massnahmen zu treffen. Allerdings erwartet er von der Kantonspolizei in solchen Fällen, dass sie dabei Augenmass und Verhältnismässigkeit wahrt. Die laufende Untersuchung wird zeigen, ob dies im vorliegenden Fall zutrifft.

Die anschliessenden Kontrollen auf der Polizeiwache werden wie erwähnt durch die Justiz untersucht. Der Gemeinderat erwartet die Ergebnisse dieser Untersuchung mit Interesse. Je nach Ergebnissen wird der Gemeinderat bei der Kantonspolizei entsprechend intervenieren. Personal- oder aufsichtsrechtliche Massnahmen liegen in der Zuständigkeit der Kantonspolizei, der Polizei- und Militärdirektion oder der Justizorgane. Der Gemeinderat behält sich vor, gegebenenfalls auf politischer Ebene Schritte einzuleiten.

Zu Frage 2:

Was das in der Dringlichen Interpellation genannte Verhalten der Passantinnen bzw. Passanten betrifft, schildert die Kantonspolizei den Ablauf aus polizeilicher Sicht wie folgt:

Als am Rande der Veranstaltung zur Miss-Schweiz-Wahl eine Gruppe von Demonstrierenden beim Bundesplatz militant und konzentriert auftrat, verliessen verängstigte Zuschauer, unter ihnen Familien mit weinenden Kindern, fluchtartig die Örtlichkeit. Die Gruppe versuchte offensichtlich, mit ihrer Aktion die bewilligte Veranstaltung zu stören, skandierte Parolen und setzte zusätzlich ein Gashorn ein. Aus diesem Grund gingen fünf Polizisten zu den Demonstranten und forderten diese auf, den Platz zu verlassen. Die Demonstranten verweigerten einen Dialog mit der Polizei und setzten sich auf Kommando des Rädelführers auf den Boden und verkeilten sich sofort. Zuerst wurde die Gruppe und danach sogar jede einzelne Person nochmals persönlich aufgefordert, die Örtlichkeit zu verlassen, damit die Demonstranten sich nicht mehr in Wurfdistanz zur Veranstaltung aufhalten, da nur so der sichere Ablauf der bewilligten Veranstaltung gewährleistet werden konnte. Als die Gruppe den polizeilichen Aufforderungen nicht Folge leistete und sich bei der Auflösung der Blockade den Einsatzkräften teilweise sogar mit Fusstritten widersetzte, wurden die Personen für eine nähere Kontrolle auf die Polizeiwache geführt. Anlässlich der Kontrolle wurden zwei Pfeffersprays sichergestellt.

Wie in Antwort zu Frage 1 erwähnt, kann der Gemeinderat nachvollziehen, dass die Polizei intervenierte, um erfolgte Störungen von der bewilligten Veranstaltung abzuwenden.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei stützt sich hierbei auf Artikel 29 des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), wonach Personen von einem Ort vorübergehend weggewiesen oder fern gehalten werden können, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, sowie wenn sie die Polizei bei der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen.

Der Gemeinderat hat keine Anhaltspunkte, dass die Kantonspolizei sich nicht an diese gesetzlichen Vorgaben hält. Er weist die Verantwortlichen der Kantonspolizei im Rahmen der ordentlichen

Gespräche immer wieder darauf hin, dass bei polizeilichen Einsätzen die Verhältnismässigkeit zu wahren ist.

Zu Frage 4:

Zu den Fragen betreffend das Vorgehen auf der Polizeiwache hält die Kantonspolizei Folgendes fest:

Bei einem Teil der angehaltenen Personen wurde auf der Wache eine detaillierte Durchsuchung vorgenommen. Solche Kontrollen können gestützt auf Artikel 36 PolG oder gestützt auf Artikel 249 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) erfolgen. Diese Kontrollen müssen im Einzelfall begründet und verhältnismässig sein. Da diese Kontrollen kritisiert wurden, hat sich die Kantonspolizei entschieden, diese von unabhängiger Stelle auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen und hat die Angelegenheit deshalb zur Überprüfung an die Justiz überwiesen. Da es sich nun somit um ein laufendes Verfahren handelt, kann auf die Frage nicht detaillierter eingegangen werden.

Die Eltern der minderjährigen Personen wurden, wo möglich, informiert. Teilweise haben sich die minderjährigen Personen geweigert, die Kontaktdaten ihrer Eltern bekannt zu geben. Da gerade heute viele Telefonnummern nicht mehr im Telefonbuch eingetragen sind, gestaltet sich bei fehlender Kooperation der Angehaltenen eine schnelle Kontaktaufnahme als schwierig. Teilweise konnten die Eltern auch nicht erreicht werden. Gestützt auf die Weisung der Staatsanwaltschaft wurden alle Eltern über die Anhaltung durch die Polizei informiert. Dies erfolgte aus den oben erwähnten Gründen teilweise erst nach der Entlassung, wobei dann die zeitliche Dringlichkeit nicht mehr gegeben war.

Da sich die Kontaktaufnahme mit den Eltern teilweise schwierig gestaltete und es keine Gründe mehr gab, die Jugendlichen weiterhin auf der Polizeiwache festzuhalten, wurden sie entsprechend wieder entlassen. Dieses Vorgehen war mit der Jugendstaatsanwaltschaft und mit denjenigen Erziehungsberechtigten, die erreicht werden konnten, abgesprochen.

Zu Frage 4c:

Der Gemeinderat kann lediglich allgemein festhalten, dass er sich in der Vergangenheit immer wieder kritisch zu Entkleidungen anlässlich von Festnahmen geäussert hat. Inwieweit solche Entkleidungen im vorliegenden Fall erfolgt sind und ob diese rechtens sowie verhältnismässig waren, wird die Untersuchung durch die Justiz zeigen. Der Gemeinderat fordert von der Kantonspolizei aber in jedem Fall einen sensiblen Umgang mit diesem Instrument und erwartet, dass es nur beim Vorliegen eines klaren und tatsächlichen Gefährdungsrisikos angewandt wird.

Zu Frage 5:

Eine Untersuchung durch die zuständigen Justizorgane ist wie erwähnt bereits eingeleitet worden.

Zu Frage 6:

Die Angelegenheit wurde zur Beurteilung an die Justiz überwiesen. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, kann auf die Frage nicht detaillierter eingegangen werden.

Zu Frage 7:

Dieser und auch früheren Antworten des Gemeinderats auf parlamentarische Vorstösse kann entnommen werden, dass der Gemeinderat der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit von polizeilichen Zwangsmassnahmen höchste Bedeutung beimisst. Der Gemeinderat hat sich wie in der Antwort zu Frage 4 erwähnt in der Vergangenheit kritisch zu Entkleidungen anlässlich von Festnahmen geäussert. Der Gemeinderat hat in parlamentarischen Vorstössen aber auch wiederholt

dargelegt, dass sich seine strategische Verantwortung nicht auf die Erfüllung operativer Polizeiaufgaben und auch nicht auf gerichtspolizeiliche Tätigkeiten erstreckt.

Bern, 26. November 2014

Der Gemeinderat